



Stadt Laufenburg (Baden)

Beginn der Sitzung 19:01 Uhr

Ende der Sitzung: 19:56 Uhr

Protokoll

über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom Montag, 18. Januar 2016

=====

Tagungsort: Rathaus Laufenburg (Baden), Ratssaal

Anwesend: Bürgermeister Ulrich Krieger (Vorsitzender)
15 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt: Stadtrat Frank Dittmar (privat verhindert)
Stadtrat Jürgen Weber (privat verhindert)
Stadtrat Reiner Wiesmann (beruflich verhindert)

Vertreter der Verwaltung: Frau Andrea Tröndle, Stadtkämmerin
Herr Theo Merz, Stadtbaumeister

Schriftführer: Herr Michael Henninger

=====

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates bei Vorliegen einer Befangenheit, diese entsprechend anzuzeigen.

1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Keine Wortmeldungen

2. Breitbandversorgung Stadt Laufenburg (Baden) - Gründung Zweckverband Landkreis Waldshut

Sachstand:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2015 folgendes beschlossen:

1. Dem Beitritt zum Zweckverband auf der Grundlage der beiliegenden Satzung wird zugestimmt. Diese Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ggf. vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen. Auf die anvisierte Umlage, die die Verbandsversammlung zu beschließen hat, wird verwiesen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verbandssatzung mit der entsprechenden Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 8 GKZ bekannt zu machen.
3. Der Landkreis wird ein Backbone Netz als Ring-Leitung herstellen und je Stadt/Gemeinde zwei Übergabepunkte zum Anschluss des Gemeinde/Ortsnetzes in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde zur Verfügung stellen. Dieses Vorhaben wird begrüßt, die Stadt/Gemeinde stimmt dieser Maßnahme zu.

Der Beschluss des Gemeinderates basierte auf einem Satzungsentwurf, der vom Landkreis Waldshut mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich abgestimmt war. Im Nachhinein wurden im konkreten Antragsverfahren auf Genehmigung der Satzung beim Regierungspräsidium Freiburg auf dortigen Wunsch weitere Änderungen vorgenommen. Aus Rechtssicherheitsgründen sind das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Waldshut der Auffassung, dass die nunmehr geänderte Satzung, nochmals zu beschließen ist, zumal der Beschluss vom 18.01.2015 „nur“ notwendige Veränderungen der Satzung umfasst, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen. Da einige Veränderungen vorgenommen wurden wird empfohlen, diese Satzung erneut zu beschließen, damit eine Diskussion, ob wesentliche Veränderungen erfolgt sind oder nicht, sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Zweckverband als „Koordinierungsverband“ wird, wie bisher vereinbart, aus derzeitiger Sicht keine eigene Bautätigkeit vornehmen, ebenso wenig die Verpachtung des Netzes, da aus steuerlichen Gründen die Verpachtung von demjenigen Rechtsträger erfolgen muss, in dessen Bereich die Investitionen erfolgt sind. Ansonsten stellt sich die Frage der Vorsteuerabzugsfähigkeit, die erhalten werden muss.

Generell wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde der Wunsch geäußert, dass Regelungen, die ggf. erst zukünftig relevant werden bzw. „auf Vorrat“ schon eingefügt wurden, entfallen und diese erst bei Bedarf mit einer entsprechenden Satzungsänderung eingefügt werden. Auch sollten bestimmte Passagen enger gefasst und der Zweck des „Koordinierungsverbandes“ prägnanter satzungsmäßig umgesetzt werden.

Folgende (wesentlicheren) Änderungen wurden vorgenommen, wobei sich die Auflistung entsprechend der Nummerierung/Gliederung der nun aktuellen Satzung in der Fassung vom 12.11.2015 orientiert:

I. Präambel, § 2 Aufgaben des Zweckverbandes:

Die Tätigkeitsabgrenzung zwischen Landkreis, Städte/Gemeinden und Zweckverband wurde nun stringenter formuliert. Es wurde in § 2 Nr. 2 eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es ermöglicht, mit anderen kommunalen Trägern außerhalb des Zweckverbandsgebietes zusammen zu arbeiten. Dies wäre dann der Fall, wenn sich eine Kommune von außerhalb anschließt, ohne zugleich Mitglied des Zweckverbandes zu werden, damit Satzungsänderungen vermieden werden können.

§ 4: Verbandsversammlung:

Redaktionelle Änderungen

§ 8: Rechnungs- und Wirtschaftsführung

Statt des Eigenbetriebsrechts soll das Gemeindeführungswirtschaftsrecht zur Anwendung kommen. Dies, damit die Kämmerei des Landkreises im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Landkreis auch die entsprechende Rechnungs- und Wirtschaftsführung für den Zweckverband vornehmen könnte, wenn dies gewünscht ist. Entsprechende Anpassungen erfolgten.

§ 7 Ziff. 7: Bedienstete des Zweckverbandes

Bei mehreren Geschäftsführern wurde eine entsprechende Vertretungsregelung in die Satzung aufgenommen.

§ 12: Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen:

Ziff. 1 und 2 der Satzung wurden im Hinblick auf § 2 und den neuformulierten Tätigkeitskatalog angepasst, hinsichtlich der Umlagenhöhe ergaben sich keine Änderungen. Der einfache Betrag (Umlage) wurde nun in die Satzung aufgenommen.

§ 14: Auflösung des Zweckverbandes

Es wurde eine schlankere Formulierung gewünscht. Die umfangreichere Formulierung war auch deshalb nicht mehr notwendig, da die in § 2 Abs. 2 alte Fassung enthaltene Regelung, dass der Zweckverband mit Mehrheitsbeschluss den Backbone und/oder die Stadt/Gemeindenetze als Eigentümer, nicht aber gegen Willen des Mitglieds/Eigentümer übernehmen kann, in § 2 neu nicht mehr enthalten ist und damit Regelungen für den Fall der Auflösung entbehrlich sind.

Generell:

Ansonsten handelt es im Wesentlichen um redaktionelle oder begriffliche Änderungen/Anpassungen (z.B. Verbandsmitglied statt Mitglied), die in der Einzelauflistung nicht besonders erwähnt werden.

Im Übrigen wird auf die Satzungsbestimmungen in der Fassung vom 12.11.2015 verwiesen, die mit dem Regierungspräsidium aufgrund Antwortmail vom 13./16.11.2015 an den Landkreis Waldshut vereinbarungsgemäß umgesetzt sind.

Konzept:

1. Zustimmung zur Änderung

Die Verwaltung kann die Änderungen, die der Landkreis mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgesprochen hat, mittragen. Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden des Landkreises, die ihren Beitritt zum Zweckverband bereits beschlossen haben, werden nochmals über den geänderten Satzungsentwurf entscheiden, um die notwendige Rechtssicherheit für eine gültige Zweckverbandssatzung zu erhalten und sicherzustellen.

2. Weiteres Vorgehen

Sodann ist die Satzung von allen Mitgliedern zu unterschreiben, da die Verbandssatzung in Schriftform niedergelegt sein muss. In der Folge wird, wenn alle Beschlüsse entsprechend erfolgt sind, die Genehmigung dieser Verbandssatzung beim Regierungspräsidium durch den Landkreis beantragt. Mit der Antragstellung sind die jeweiligen Auszüge aus den Niederschriften (beglaubigt) über den Beitritt und den Beschluss der Satzung zum/des Zweckverbandes zu übersenden.

Wenn die Genehmigung des RP erfolgt ist, wird diese vom Regierungspräsidium Freiburg im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Im Anschluss daran ist es Aufgabe des Landkreises die Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ). Hierbei ist der Hinweis auf die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Sitz des Zweckverbandes mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter den Beteiligten (Zeitpunkt der letzten Unterschrift des Verbandsmitglieds) in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Gemäß § 8 Abs. 2 GKZ entsteht der Zweckverband am Tag nach der (letzten) öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (die zeitlich spätere Bekanntmachung ist maßgebend), sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Dies ist in § 16 der Verbandssatzung nicht der Fall.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 1.7611.71300 veranschlagt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Satzung in der geänderten Fassung vom 12.11.2015 zu. Diese Zustimmung umfasst auch weitere notwendige Änderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.
2. Der Beschluss des Gemeinderats vom 29.06.2015 bleibt im Übrigen unberührt.
3. Die Gründung des Zweckverbandes und die Bekanntmachung der Satzung erfolgt wie im Konzept dargelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3. Verordnung der Stadt Laufenburg (Baden) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Sachstand:

Die Firma „Kunst- und Handwerksmärkte“, vertreten von Frau Christiane Bruns, Auf der Wegscheide 1, 79686 Hasel möchte, wie in den Jahren 2014 und 2015, am 11. und 12. Juni 2016 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr wieder einen grenzüberschreitenden Kunst- und Handwerkermarkt mit vorführendem Handwerk in der Altstadt durchführen. Der grenzüberschreitende Kunst- und Handwerkermarkt wird als Bereicherung im Veranstaltungsangebot beider Städte Laufenburg angesehen.

Der Gewerbeverband beantragte am 02. Dezember 2015 anlässlich des Kunst- und Handwerkermarktes am Sonntag, 12. Juni 2016 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr in ganz Laufenburg (Baden) einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen.

Um einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu können, muss ein konkreter Anlass vorliegen. Nach Rücksprache mit dem Gewerbeverein lautet dieser Anlass „Laufenburger Sommer“.

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Ebenfalls muss beim Landratsamt noch ein Antrag auf Festsetzung des Marktes im Rahmen des Kunst- und Handwerkermarktes, verbunden mit einem verkaufsoffenen Sonntag, gestellt werden. Der Sonntagsverkauf sowie der Markt muss vom Landratsamt noch genehmigt werden.

Die Stellungnahme der Kirchen wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Konzept:

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Sind die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

Diskussion:

Bürgermeister Ulrich Krieger ergänzt den Sachstand dahingehend, dass von den Kirchen die Rückmeldung wie bei den letzten Anhörungen zum verkaufsoffenen Sonntag lautet. Die evangelische Kirche sei gegen einen verkaufsoffenen Sonntag, befürworte jedoch die Einrichtung des Kunst- und Handwerkermarktes.

Stadtrat Gerhard Tröndle ist der Auffassung, dass man analog des Vorjahres den verkaufsoffenen Sonntag und die Veranstaltungen durchführen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, am 12. Juni 2016 anlässlich des noch vom Landratsamtes Waldshut festzusetzenden Marktes durch Satzung (Anlage 1) den Sonntagsverkauf in Laufenburg (Baden) zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4. Doppelhaushalt 2016/2017**4.1 Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2016/2017****4.2 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für die Jahre 2016/2017 der Städtischen Abwasserbeseitigung****4.3 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für die Jahre 2016/2017 der Stadtwerke****Sachstand:**

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jahre 2016/2017 einschließlich der Wirtschaftspläne der städtischen Abwasserbeseitigung und der Stadtwerke wurden in den Sitzungen des Gemeinderates am 23. November und 07. Dezember 2015 beraten.

Die beschlossenen Punkte wurden in die endgültige Fassung der Haushaltssatzung eingearbeitet, sowie einzelne Haushaltsansätze aufgrund neuer Kenntnisse überarbeitet.

Konzept:

Die endgültige Fassung der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Kernhaushalt

- Das Volumen des Gesamthaushalts beträgt nun im Jahr 2016 21.950.500,00 Euro, davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 19.313.900,00 Euro und auf den Vermögenshaushalt 2.636.600,00 Euro.
- Im Jahr 2017 beträgt das Volumen des Gesamthaushalts 22.147.600,00 Euro, davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 18.851.400,00 Euro und auf den Vermögenshaushalt 3.296.200,00 Euro.
- Die endgültige Zuführung an den Vermögenshaushalt liegt im Jahr 2016 bei 1.389.100,00 Euro und im Jahr 2017 bei 523.600,00 Euro.
- Für Baumaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2016 1.529.000,00 Euro und 2017 2.869.000,00 Euro investiert.

- Die erforderliche Rücklagenentnahme beträgt im Jahr 2016 483.800,00 Euro und im Jahr 2017 831.800,00 Euro. Zum Ende des Planungszeitraums des Doppelhaushalts wird die allgemeine Rücklage einen Stand von 2.250.965,66 Euro aufweisen.

Folgende Änderungen haben sich seit der Haushaltsberatung ergeben, die in der endgültigen Fassung berücksichtigt wurden:

- Am 17.12.2015 fanden mit den zuständigen Sachbearbeitern des Regierungspräsidiums Freiburg Gespräche zur Abklärung der Förderaussichten für den ersten Bauabschnitt der Freianlagen Rappenstein (Sportstättenförderung für die Sportanlagen) und den Neubau Kindergarten Rappenstein (Ausgleichstock) statt. Die Ergebnisse der Gespräche wurden wie folgt in den Haushaltsplan eingearbeitet:
 - Neubau Kindergarten Rappenstein: Aus Sicht des Regierungspräsidiums hat ein Antrag auf Zuwendungen aus dem Ausgleichstock 2016 zum derzeitigen Planungsstand noch keine Aussicht auf Erfolg. Es wird empfohlen, den Antrag erst für das Jahr 2017 zu stellen. Der ursprünglich für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehene Ansatz in Höhe von 80.000,00 Euro wurde daher ins Jahr 2017 verschoben. Der Haushaltsansatz 2017 auf der Haushaltsstelle 2.4642.361000-616 beträgt damit 515.000,00 Euro (bisheriger Ansatz: 435.000,00 Euro).
 - Sportanlagen Rappenstein: Nach den Richtlinien der Sportstättenförderung sind nur Kosten, die den Sportanlagen direkt zuzuordnen sind, förderfähig. Als nicht zuwendungsfähige Kosten sind aus der Kostenberechnung in Höhe von 457.000,00 Euro z.B. Aufwendungen für Sitzstufen, Sitzbänke und Sonnenschutz etc. abzuziehen. Die unter 2.6150.361400-616 veranschlagte Zuwendung aus der Sportstättenförderung wurde auf Empfehlung des Regierungspräsidiums auf 100.000,00 Euro reduziert.
- Im Bereich des Tourismus wurden Fortbildungs- und Reisekosten um 2.300,00 Euro (1.7900.562000) bzw. 1.400,00 Euro (1.7900.654000) für die Fortbildungen als Destinationsmanager(in) sowie als Eventmanager(in) erhöht. In den letzten Jahren wurde das Fortbildungsbudget wenig in Anspruch genommen.

➤ 2. Städtische Abwasserbeseitigung

- Im Wirtschaftsplan sind im Jahr 2016 Einnahmen und Ausgaben von je 3.129.155,00 € veranschlagt. Davon entfallen auf den

Erfolgsplan	1.773.200,00 Euro
Vermögensplan	1.355.955,00 Euro
- Im Jahr 2017 betragen die Einnahmen und Ausgaben im Erfolgsplan jeweils 1.779.600,00 Euro und im Vermögensplan 1.295.455,00 Euro.
- Die erforderlichen Kreditaufnahmen liegen im Jahr 2016 bei 342.000,00 Euro und im Jahr 2017 bei 365.000,00 Euro.
- Der Finanzierungsfehlbetrag kann zum Ende des Planungszeitraums auf 150.055,00 Euro gesenkt werden.

Folgende Änderung hat sich seit der Haushaltsberatung ergeben und wurde in der endgültigen Fassung berücksichtigt:

- Im Zuge der Einführung der Doppik im Kernhaushalt muss auch das Buchungs- und Rechnungssystem des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung angepasst werden. Die Umstellung kann unabhängig vom Kernhaushalt kurzfristig bereits im Jahr 2016 erfolgen. Mit Umstellungskosten ist lt. aktueller Preisinformation vom 23.12.2015 in Höhe von 16.000,00 Euro zu rechnen. Der Erfolgsplan wurde entsprechend ergänzt.

3. Stadtwerke

- Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind folgende Einnahmen und Ausgaben festgesetzt:

Erfolgsplan	2016: 4.452.600,00 Euro	2017: 4.708.100,00 Euro
Vermögensplan	2016: 1.505.200,00 Euro	2017: 1.568.600,00 Euro
- Die erforderlichen Kreditaufnahmen betragen nach Einarbeitung der Änderungen nun im Jahr 2016 315.000,00 Euro und im Jahr 2017 359.700,00 Euro.

Folgende Änderung hat sich seit der Haushaltsberatung ergeben und wurde in der endgültigen Fassung berücksichtigt:

- Im Jahr 2017 enthielt der Entwurf versehentlich keine Einnahmen aus Kostenersätzen für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen. Dies wurde in der endgültigen Fassung korrigiert und 6.000,00 Euro veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt entsprechend dem vorliegenden Haushaltsplan

1. die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 (siehe Seite 5),

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Beschluss:

2. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung für die Wirtschaftsjahre 2016/2017 (siehe Seite 285);

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 1-Nein Stimme

Beschluss:

3. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für die Wirtschaftsjahre 2016/2017 (siehe Seite 311).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5. Verkehrsschau

5.1 Bekanntgabe der Ergebnisse

5.2 Beschluss über Einzelmaßnahmen

Sachstand:

1. Bekanntgabe der Ergebnisse

In der Anlage 1 sind die Ergebnisse der vom Gemeinderat beauftragten Punkte der Verkehrsschau zu entnehmen. Die Ergebnisse von Anliegen der beiden Ortschaftsräte und Privatpersonen werden diesen direkt mitgeteilt.

2. Tempo 30-Zone im Bereich Binzgen

Eltern haben gebeten zu prüfen, ob eine Ausweitung der Ledergasse als 30-Zone möglich sei, da sich in der Ledergasse der Kindergarten befindet. Es wurde bemängelt, dass in der Ledergasse mit hoher Geschwindigkeit gefahren werde. Bei der letzten Verkehrsschau wurde dieser Punkte behandelt.

Da es sich bei der Ledergasse nur um einen Straßenzug handelt, kann nicht von einem eigentlichen Zonengebiet für die Einrichtung einer Zonengeschwindigkeitsbeschränkung gesprochen werden.

Die Ausweitung der Ledergasse als 30-Zone kann deshalb nur zusammen mit anderen angrenzenden Straßen (Rütteleweg, Ledergasse, Langmattstraße, Alte, Landstraße, Dörnetstraße Dorbachstraße) in Erwägung gezogen werden.

Die Entscheidung über die Einrichtung oder Ausdehnung von Tempo 30-Zonen ist im Rahmen einer flächenhaften kommunalpolitischen Verkehrsplanung nach der Charakteristik eines Gebietes mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zu treffen. Sie kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Radfahrer.

Das Landratsamt teilt mit, falls die Stadt die Ausweitung einer Tempo 30-Zone in Erwägung zieht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Eine Einzelentscheidung auf Tempo 30 km/h kann in der Ledergasse nicht angeordnet werden.

3. Einrichtung einer Fußgängerüberquerungshilfe in Höhe des ehemaligen Gasthaus Salmen

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt und Polizei wird eine Neubewertung der Verkehrslage befürwortet. Um ein aktuelles Verkehrsbild bezüglich der Fußgängerverkehre im Bereich der beiden Bushaltestellen zu erhalten, wurde der Stadt Laufenburg (Baden) vorgeschlagen eine Videodokumentation in Auftrag zu geben. Mit dieser Dokumentation kann eine bereits vorhandene Bündelung der Fußgängerströme festgestellt werden, um so den genaueren Standort für eine künftige Fußgängerüberquerungsanlage zu ermitteln.

Als zweiter Punkt wurde vorgeschlagen, eine Verkehrszählung durchzuführen, um so die Fahrzeugstärke im Zuge der L 154 seit Öffnung der Umfahrung A 98 festzustellen. Parallel hierzu sollen dann auch die Anzahl der Fußgängerquerungen in diesem Bereich erhoben werden.

Konzept

1. Tempo 30-Zone im Bereich Binzgen

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass gegen eine Ausweitung einer Tempo 30-Zone im Gebiet Binzgen (Rütteleweg, Ledergasse, Langmattstraße, Alte, Landstraße, Dörnetstraße, Dorbachstraße) keine Bedenken bestehen. Ein Antrag soll beim Landratsamt –Straßenverkehrsbehörde–, wie in der Anlage beschrieben, gestellt werden.

2. Einrichtung einer Fußgängerüberquerungshilfe in Höhe des ehemaligen Gasthaus Salmen

Die Verwaltung nimmt mit dem Straßenbauamt Kontakt auf, dass eine Verkehrszählung durchgeführt wird und auch die Anzahl der Fußgängerquerungen erhoben werden.

Die Verwaltung soll beauftragt werden die Kosten für eine Videodokumentation zu ermitteln.

Diskussion:

Stadtrat Gerhard Tröndle findet es gut, dass der Gemeinderat über die Ergebnisse der Verkehrsschau in der jetzigen Form informiert wird. Er wünscht sich dies auch für die Ergebnisse künftiger Verkehrsschauen in diesem Rahmen.

Hinsichtlich Punkt 9 der Verkehrsschau zu den Markierungen in der Hochsalerstraße schlägt er aufgrund des Ergebnisses der Verkehrsschau vor, als mögliche Variante in diesem Bereich (Hochsalerstraße – Umgebung Pfarrsaal/Kindergarten) eine 30er Zone einzurichten.

Als zusätzlichen Punkt schlägt er vor, eine Haltelinie im Bereich der Bertastraße/Hotzenwaldstraße in Hochsal einzuzeichnen, da dies nach seiner Auffassung in diesem Bereich Sinn machen würde.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass diese Punkte gern auf die nächste Verkehrsschau genommen werden können.

Stadtrat Robert Terbeck ist der Auffassung, dass in Rhina ein einheitlicher Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) eingerichtet werden sollte, damit keine unkoordinierte Querung der Straße durch Fußgänger erfolgt. Insofern begrüßt er das vorgeschlagene Vorgehen.

Bürgermeister Ulrich Krieger erachtet eine Neubewertung der Situation in Rhina ebenso als sinnvoll. Bei einer Bebauung des Baugebiets Westlich Schreibach entwickelt sich ein deutlich erhöhtes Personenaufkommen, dem Rechnung zu tragen ist.

Kostenträger für die Einrichtung dieser Querung, die dann entweder als Ampel oder Zebrastreifen ausgestaltet werde, ist das Land, da es sich um eine Landesstraße handle.

Stadtrat Heidi Bagarella plädiert für einen Zebrastreifen in Rhina, da dieser günstiger sei als eine Ampel. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die geforderte Personenzahl bei der Verkehrszählung voraussichtlich nicht erreicht wird.

Stadtrat Bernhard Gerteis pflichtet ebenso bei, dass ein Fußgängerüberweg in Rhina sinnvoll ist.

Für die Johann-Kaspar-Albrecht-Straße in Luttingen plädiert er für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h und bittet darum, dass dies weiter verfolgt wird.

Hinsichtlich Punkt 6 der Verkehrsschau und der Geschwindigkeitsbegrenzungen in Rütte-West und zwischen Ampel Rütte-West und Himmelreichstraße plädiert er für ein Versetzen der Ortsschilder Luttingen und Laufenburg (Baden), um die Geschwindigkeitsdrosselung in diesem Bereich über die Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb geschlossenen Ortschaften zu erreichen.

Zudem weist er auf die gefährliche Situation hin, die durch die Abbiegespur zum Feuerwehrhaus Neumatt entstanden ist.

Er bittet darum, diese Abfahrt zusätzlich auf dem bestehenden Schild zu ergänzen.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass es sich bei der Johann-Kaspar-Albrecht-Straße um eine Gemeindeverbindungsstraße handelt und daher die Einrichtung einer Zone 30 in diesem Bereich nicht möglich ist. Ggf. ändert sich die Rechtslage und es ergibt sich dann eine Möglichkeit. Derzeit werde darüber diskutiert, vor Schulen und Kindergärten generell eine Geschwindigkeitsbegrenzung einzuführen. Zur Geschwindigkeitsbegrenzung in Rütte-West erklärt Bürgermeister Ulrich Krieger, dass hier zunächst kein zusätzliches Schild gesetzt werden soll, da die Möglichkeit in Rütte-West zu schnell zu fahren doch stark begrenzt ist.

Sollte es jedoch Vorkommnisse geben, die ein Einschreiten erfordern, werde man auch hier tätig werden.

Hinsichtlich der Beschilderung im Bereich Neumatt werde man mit den Behörden dazu erneut das Gespräch suchen, um eine bessere Lösung zu erreichen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, beim Landratsamt Waldshut –Straßenverkehrsbehörde– im Gebiet Binzgen (Rütteleweg, Ledergasse, Langmattstraße, Alte, Landstraße, Dörnetstraße, Dorbachstraße) Antrag einer Tempo 30-Zone zu stellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für eine Videodokumentation zu ermitteln und das Straßenbauamt zu bitten, eine Verkehrszählung in Rhina durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6. Erstellung eines Corporate Design für die Stadt Laufenburg (Baden)**Sachstand:**

Die Stadt Laufenburg (Baden) verfügt verwaltungsintern über verschiedene Logos, die von den einzelnen Ämtern in individueller Weise für Briefköpfe, Vermerke, etc. genutzt werden. Ein einheitliches Erscheinungsbild ist eine wichtige Voraussetzung für den externen Gebrauch und den Wiedererkennungswert der Stadt. Im internen Gebrauch dienen einheitliche Standards und Richtlinien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer täglichen Arbeit als Leitfaden.

Um für die Stadt Laufenburg (Baden) ein einheitliches Darstellungs- und Erscheinungsbild zu erstellen, soll ein sogenanntes „Corporate Design“ entworfen und aufgelegt werden.

Unter einem Corporate Design versteht man die einheitliche Gestaltung des Erscheinungsbildes eines Unternehmens. Das Corporate Design stellt den sichtbaren Teil der Corporate Identity dar. Das Corporate Design wirkt nach außen und bündelt zugleich die inneren Werte der Marke „Laufenburg (Baden)“.

Für dieses Projekt wurde im Haushaltsplan 2015 ein Kostenansatz von 7.500,00 € vorgesehen.

Konzept:

Von Seiten der Verwaltung wurden bereits Gespräche mit Laufenburger Grafik-Büros dahingehend geführt, dass ein Wettbewerb um das künftige Corporate Design der Stadt Laufenburg (Baden) erfolgen soll.

Die betreffenden Grafik-Büros sind folgende:

- Werbeservice Hochrhein
- Bleil + Grimm
- Sensdesign

Die Grafik-Büros „Bleil + Grimm“ und „Sensdesign“ haben ihre Teilnahme an einem Wettbewerb zugesagt. Das Grafik-Büro „Werbeservice Hochrhein“ kann aus Kapazitätsgründen nicht teilnehmen.

Der Wettbewerb um das Corporate Design soll nach folgenden Vorgaben erfolgen:

- Eingabe von 3 unterschiedlichen Grob-Entwürfen je Büro für ein universelles Signet mit der Möglichkeit für „Untersignets“ für Ämter oder Abwandlungen für Autobedruckung oder Präsentationen
- schriftliche Kurzbeschreibung der einzelnen Entwürfe mit Erläuterung (Gedanken/Bedeutung zur Entwurfsfassung)
- Die Grafik-Design-Büros erhalten für Ihre Eingaben eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500,00 € (brutto)

- Die Grob-Entwürfe sind anonymisiert einzureichen (einheitliche Vorgaben für Formate, Beschreibung, etc.)
- Eine neutrale Stelle (Hauptamtsleiter Michael Henninger) bereitet die Eingaben für eine Bewertung vor
- Eine interne Kommission (Bürgermeister, 1 Vertreter jeder Gemeinderatsfraktion, Frau B. Chymo, 2 weitere RathausmitarbeiterInnen) berät über die Entwürfe und erstellt eine Rangfolge; eine Empfehlung von 2 – 3 Entwürfen für die Entscheidung wird an Gemeinderat gegeben
- Das Budget für den Folgeauftrag an das Siegerbüro wird auf ca. 6.000,00 € (netto) bestimmt

Mit dem Siegerentwurf soll dann folgendes Portfolio erarbeitet und der Stadt Laufenburg (Baden) zur Verfügung gestellt werden:

- Entwicklung Anwendungsbereiche Corporate Design
 - Briefköpfe /-bögen, nebst Folgeblatt (bunt + schwarz-weiß, Bürgermeister, jeweiliges Amt)
 - interne Vermerke
 - E-Mail-Signatur / Abwesenheitsassistent
 - Vorlagen für Dokumentationen (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, PowerPoint Präsentationen, Fax)
 - Amtsblatt-Layout
 - Online-Verwendung / Internet
 - Visitenkarten
 - Flyer / Plakate / Prospekte / Broschüren / Aufkleber
 - Fahrzeugbeschriftung
 - Beschilderungen
 - Geschenkbeschriftung
- Erstellung von Corporate Design Richtlinien
 - verwaltungsinterne Vorgaben zum Umgang mit Vorlagen
 - exakte Definition von Schriftart, Größe, Farbe, Verwendung (Lage, Position, Größe)
 - mögliche Varianten der Verwendung
 - Vereinheitlichung von Schreibweisen (Adressat, Absender, Telefonnummern)
- Übertragung aller Rechte
inklusive aller Abweichungen und möglichen Nachentwicklungen

Dies soll dann in enger Abstimmung mit der Verwaltung und den dortigen Bedürfnissen für die entsprechenden Vorlagen geschehen.

Die Umsetzung des Corporate Design soll sukzessive im Jahr 2016 erfolgen und sich nach und nach über alle Bereiche erstrecken.

Diskussion:

Stadträtin Maria Theresia Rist erachtet den Verfahrensweg zum neuen Corporate Design als gut. Sie erkundigt sich ob eine Zusammenarbeit mit Laufenburg/Schweiz vorgesehen ist.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass Laufenburg/Schweiz bei der Fusion mit der Gemeinde Sulz ein neues Corporate Design auflegte. Damals wurde Laufenburg (Baden) nicht beteiligt. Gemeinsame Auftritte im Bereich Tourismus werden weiter verfolgt und hierfür auch jeweils gemeinsame Logos und Auftritte verfasst.

Er hält es aber nicht für sinnvoll, die Marke Laufenburg (Baden) stets gemeinsam mit der Schweiz darzustellen, da das Grenzüberschreitende dann nicht zwingend Bestandteil ist.

Auch Stadtrat Rainer Stepanek erachtet das Verfahren und Vorgehen als richtig.

Stadtrat Paul Eichmann kritisiert, dass die Stadt Laufenburg (Baden) nicht als Firma auftritt die etwas verkaufe und insofern kein so großer Wert auf das Corporate Design gelegt werden müsste. Zudem hält er das Verfahren nicht für gut, da er im Gemeinderat alle Entwürfe sehen möchte.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass nach seiner Erfahrung es für die Bürger nicht immer erkennbar ist, wo überall die Stadt Laufenburg (Baden) enthalten sei und daher dies im Zuge des Corporate Design deutlich verbessert werden könne. Die vorgeschaltete Arbeitsgruppe solle eingerichtet werden, um die Mitarbeiter zu beteiligen da das Logo praktikabel sein müsse.

Bürgermeister Ulrich Krieger hänge jedoch nicht an diesem Verfahren. Man könne es auch abwandeln.

Stadtrat Sascha Komposch plädiert für die Umsetzung des vorgeschlagenen Verfahrens, möchte jedoch, dass nicht zu viele Druckerzeugnisse nach Erstellung des neuen Logos weggeworfen werden müssen.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, das Bestehendes, welches weiter verwendet werden kann, verbleiben wird und bei künftigen Neuauflagen angepasst werde. Vielfach werde jedoch der Briefkopf digital ausgedruckt und kein vorgefertigtes Briefpapier verwendet, so dass eine sukzessive Umsetzung ohne Probleme möglich sei.

Stadtrat Bernhard Gerteis ist der Auffassung, dass der Löwe als Symbol für Laufenburg (Baden) beibehalten werden sollte. Dieser könne ggf. durch etwas ergänzt werden oder etwas zusätzlich integriert werden. Etwas Fortschrittliches bzw. etwas Neues könnte hinzukommen.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass der Löwe im Wappen von Laufenburg (Baden) ist und bleibt. Er möchte jedoch keine Vorgaben machen wie das künftige Logo genau aussehen müsse, um die Kreativität der Büros nicht einzuschränken.

Bereits jetzt verwende man auch die Brücke oder die Stadtsilhouette als weitere Logos, bei denen der Löwe nicht enthalten sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verfahren zur Entwicklung eines neuen Signets und der Erstellung eines Corporate Design wie im Konzept beschrieben für die Stadt Laufenburg (Baden) zu.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja- Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung

7. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Annahme/Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck
16.12.2015	MAN Truck & Bus AG Dachauer Straße 667 90995 München	2.000,00	150jähriges Jubiläum Freiw. Feuerwehr
18.12.2015	Schluchseewerk AG Säckinger Straße 67 79725 Laufenburg(Baden)	250,00	Spende für die Laufenburger Kindergärten
11.01.2016	Robert Lauber GmbH Luttinger Straße 17 79725 Laufenburg-Luttingen	100,00	Sprachförderung an Kindergärten

11.01.2016	Frank Rüde GmbH Haseläckerweg 3 79725 Laufenburg-Luttingen	500,00	Sprachförderung an Kindergärten
12.01.2016	Rüde GmbH Lippersmatt 3 79725 Laufenburg-Luttingen	500,00	Sprachförderung an Kindergärten
12.01.2016	Spritz-Plast GmbH Haseläckerweg 6 79725 Laufenburg-Luttingen	500,00	Sprachförderung an Kindergärten
13.01.2016	Maryan Beachwear Group GmbH Kellerhof 8 79730 Murg	300,00	Sprachförderung an Kindergärten
14.01.2016	Jean-Pierre Favey La Poya 4/cp 3 CH 1982 Euseigne	50,00	Freiwillige Feuerwehr
14.01.2016	Julio Munoz-Gerteis, Bettenhaus Gerteis Laufenpark 16 79725 Laufenburg(Baden)	250,00	Sprachförderung an Kindergärten

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spenden zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Annahme/Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck
23.12.2015	Weber Bau GmbH Buchhalde 1 79725 Laufenburg(Baden)	1.000,00	Spende für die Kinderkrippe Löwenburg

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spende zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen

Keine Bekanntmachung von Beschlüssen

9. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung**Dampfsägeareal**

Bürgermeister Ulrich Krieger berichtet, dass der Abriss des Dampfsägeareals vor einer Woche begonnen habe und zügig vorangehe. Ende dieser bis Anfang nächster Woche werden die Abrissarbeiten voraussichtlich abgeschlossen sein.

10. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

Der Protokollführer:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat